

Dies ist die HTML-Version der Datei <https://www.adobe.com/de/aboutadobe/pdfs/ADO2010-001usedSoft.pdf>.

Google erzeugt beim Web-Durchgang automatische HTML-Versionen von Dokumenten.

**Pressekontakt**  
Fink & Fuchs Public Relations AG  
Stefan Weigl  
Tel: 0611/ 74131-0  
Fax: 0611/ 3608184  
E-Mail: [adobe@ffpr.de](mailto:adobe@ffpr.de)  
<http://adobe.ffpress.net>  
Herausgegeben im Auftrag von  
Adobe Systems GmbH

## Stellungnahme von Adobe zur einstweiligen Verfügung gegen usedSoft

**Landgericht Frankfurt untersagt usedSoft Vertrieb gebrannter Datenträger und Verwendung von „Notariellen Bestätigungen zum Softwarelizenzwerb“**

**München, 12. Januar 2010** — Das Landgericht Frankfurt hat am 06.01.2010 eine am 25.11.2009 auf Antrag von Adobe Systems Inc. erlassene einstweilige Verfügung gegen die HHS usedSoft GmbH bestätigt. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war der Verkauf zweier Lizenzen der Softwaresammlung „Adobe® Creative Suite® 4 Web Premium“, die unter anderem die Einzelprogramme Adobe Photoshop®, Adobe Flash® und Adobe Acrobat® enthält, an einen Kunden in Süddeutschland. Die HHS usedSoft GmbH bietet ihren eigenen Werbeaussagen zufolge gebrauchte Software sowie gebrauchte Softwarelizenzen an. Diese kaufe usedSoft angeblich günstig bei Unternehmen ein, die aus unterschiedlichen Gründen überzählige Lizenzen besäßen, und verkaufe sie vor allem an Unternehmen und Behörden weiter. UsedSoft lieferte in dem betreffenden Fall jedoch weder einen gebrauchten Original-Lizenzvertrag noch einen gebrauchten Original-Datenträger, sondern lediglich eine gebrannte DVD-R mit der Softwaresammlung Adobe Creative Suite 4 Web Premium zusammen mit einer von usedSoft selbst erstellten Lizenzurkunde. Aus dieser sollte sich die Berechtigung des Kunden ergeben, die Programme an zwei Arbeitsplätzen zur Nutzung zu installieren. Der Lieferung war ein Testat eines Schweizer Notars mit der Überschrift „Notarielle Bestätigung zum Softwarelizenzwerb“ beigelegt. Die notarielle Bestätigung enthielt jedoch keine Angabe darüber, wann Adobe wem zu welchen Bedingungen welche konkreten Nutzungsrechte eingeräumt haben soll. Der Kunde konnte der notariellen Bestätigung also keine Details zu dem angeblichen Lizenzvertrag, insbesondere nicht den Namen des angeblichen Lizenznehmers entnehmen, um sich auf diese Weise von einer lückenlosen Rechtekette zu überzeugen.

Bis zum Ende der Gerichtsverhandlung war usedSoft nicht willens oder in der Lage, den Namen des angeblich ursprünglichen Lizenznehmers zu benennen, so dass die Frage, ob es überhaupt einen solchen Lizenzvertrag und einen entsprechenden Lizenznehmer gibt, nicht beantwortet werden konnte.

Sowohl in dem Vertrieb des gebrannten Datenträgers als auch in der Nutzung der selbst erstellten Lizenzurkunde sahen die Frankfurter Richter einen Verstoß gegen die Urheber- und Markenrechte von Adobe. Die Nutzung der notariellen Bestätigung mit dem genannten Inhalt beurteilte das Landgericht Frankfurt zudem als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht.

Seite 2 von 2

### Stellungnahme von Adobe zur einstweiligen Verfügung gegen usedSoft

Durch die getroffene Urteilsverfügung wird usedSoft untersagt, das Programmpaket Adobe Creative Suite 4 Web Premium in Form gebrannter Datenträger sowie selbst erstellte Lizenzurkunden als Lizenz für dieses Programmpaket zu vertreiben, solange Adobe dem nicht zugestimmt hat. Zum anderen wurde usedSoft untersagt, ihren Kunden „Notarielle Bestätigungen zum Softwarelizenzwerb“ als angeblichen Beleg dafür zu übergeben, dass die Kunden rechtswirksam gebrauchte Softwarelizenzen für Software von Adobe erworben haben. Das Gericht hat ebenfalls angeordnet, dass usedSoft Auskunft über die Herkunft der betreffenden Lizenzen und weitere Kunden erteilt. Die Entscheidung ist mit Erlass wirksam und bindend. UsedSoft kann jedoch Berufung einlegen.

„Adobe ist mit der Bestätigung der Einstweiligen Verfügung durch das Landgericht Frankfurt sehr zufrieden“, sagt Christoph Richter, Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Adobe Systems GmbH. „Wir möchten alle Anwender bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass große Vorsicht geboten ist, wenn sie Produkte auf gebrannten Datenträgern oder mit selbst erstellten Lizenzurkunden anstelle eines originalen Adobe-Nachweises angeboten oder geliefert bekommen. In einem solchen Fall kann sich der Käufer per Mail an [legalesoftware@adobe.com](mailto:legalesoftware@adobe.com) wenden, um die Rechtmäßigkeit der Lizenz überprüfen zu lassen.“

### Über Adobe Systems

Adobe revolutioniert unseren Umgang mit Ideen und Informationen - zu jeder Zeit, an jedem Ort und durch unterschiedliche Medien.

Die Adobe Systems GmbH in München steuert Vertrieb, Marketing und Kundenbetreuung in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Adobe Systems GmbH  
Georg-Brauchle-Ring 58  
80992 München

HR München HRB 111 128

Geschäftsführer: Richard T. Rowley, Mark Garrett, Joseph Nemeth Jr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter [www.adobe.de](http://www.adobe.de), [www.adobe.at](http://www.adobe.at) oder [www.adobe.ch](http://www.adobe.ch).

Adobe Kundendienst:

Tel. in Deutschland: 069-500 718 55

Tel. aus Österreich: 01 795 674 84

Tel. aus der Schweiz: 044 800 95 81

Fax aus allen Ländern: 0031-20 582 08 00

## Jetzt bis zu 50% sparen mit gebrauchten Software Lizenzen!\*

Wir handeln nur „Komplette Open Verträge“ – BGH-konform und AUDITSicher:



- Mit Vorlage der original Microsoft Lizenz- und Autorisierungsnummer
- Mit Nachweis der Inhaber-Kette
- Mit Übertragungsprozess gemäß Microsoft Übertragungsformular
- Niemals mit juristisch angreifbaren Testaten
- Niemals [aufgespaltene Volumenlizenzen](#) mit rechtlichem Risiko